

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 74 (1967)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Welches ist die Richtige Lösung?

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Welches ist die richtige Lösung?

### Fälle aus dem betrieblichen Alltag

#### *Fall 1*

Karl Schneider steht im letzten Semester des Technikerkurses an der Textilfachschule Wattwil. Er hat den Eindruck, daß er nach Absolvierung seiner sechs Semester nun wirklich eine Spitzenkraft sei und Anspruch auf eine verantwortungsvolle und vor allem hochbezahlte Stelle habe. Um eine große Auswahl zu haben, läßt er bereits im November in den «Mitteilungen» und der «Textilrevue» Inserate erscheinen, worin er eine verantwortungsvolle Stelle auf den Frühling sucht. Er erhält eine große Anzahl Offerten und stellt sich in verschiedenen Betrieben vor. Am Schluß entscheidet er sich für die bestbezahlte Stelle und schließt auf den 1. April des folgenden Jahres einen Dienstvertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ab. Etwa drei Wochen nach Abschluß dieses Vertrages, d. h. gegen Ende Dezember, wird Karl Schneider zufällig noch eine andere Stelle angeboten, in welcher er rund 400 Franken pro Monat mehr verdienen würde als in der Firma, mit welcher er bereits seinen Vertrag hat.

Karl Schneider ist der Ansicht, daß es unzumutbar wäre, wenn er auf diesen viel höheren Lohn verzichten sollte, nur weil er schon einen Vertrag unterschrieben hat. Er ist der Ansicht, daß die Firma, in welcher er ab 1. April beginnen sollte, ja noch über drei Monate Zeit habe, wieder jemanden zu suchen und schreibt ihr einen höflichen Brief, worin er mitteilt, daß er sich nun doch für eine andere Firma entschlossen habe und die Stelle nicht antreten werde.

Dieser Brief löst bei der Direktion der fraglichen Firma große Empörung aus, und man fragt sich, ob man dieses Vorgehen einfach akzeptieren muß oder ob man gegen Karl Schneider irgendwelche Handhaben hat.

Was meinen Sie dazu:

- Ist es zulässig, daß Karl Schneider einfach wieder «absagt», da dies ja einige Monate vor dem Stellenantritt geschieht?
- Oder besteht die rechtliche Möglichkeit, vor Antritt einer Stelle zu kündigen, wenn man die verabredete Kündigungsfrist (in diesem Falle zwei Monate) einhält?
- Oder muß man eine Stelle, für die man einen Vertrag unterschrieben hat, auf alle Fälle antreten und kann erst nachher kündigen?
- Wenn Karl Schneider gegen das Gesetz verstößen hat, kann man ihn dann irgendwie belangen?

#### *Fall 2*

Trudi Keller hat soeben die Handelsschule beendet und sucht nun eine gutbezahlte Sekretärinnenstelle. Sie antwortet auf verschiedene Inserate der «Neuen Zürcher Zeitung» und erhält von einigen Firmen die Aufforderung, sich vorzustellen. Darunter befinden sich sechs Zürcher Firmen, welche Frl. Keller, die in Bern wohnhaft ist, am gleichen Tage besucht. Sie wird überall sehr freundlich empfangen, da ja Sekretärinnen dringend gesucht sind. In fünf der besuchten Firmen bezahlt man Frl. Keller die üblichen Reisespesen, d. h. ein Billett Zürich—Bern retour sowie ein Mittagessen. Frl. Keller unterläßt es, die Firmen darauf hinzuweisen, daß sie schon an anderen Orten die gleichen Spesen einkassiert hat. Sie findet es ganz in Ordnung, daß jede Firma die Spesenvergütung ausrichtet und freut sich über die ganz nette Tagessennahme, die sie gemacht hat. Zufällig treffen sich am gleichen Abend an einer Personalchef-Veranstaltung zwei Herren, wobei das Gespräch auf Sekretärinnen kommt und der eine bemerkt, heute habe sich eine attraktive Bernerin bei ihnen vorgestellt. Der andere fragt nach dem Namen und es ergibt sich, daß es sich um die gleiche Person gehandelt hat. Der zweite Herr erinnert sich an die Auszahlung der Reisespesen und erfährt vom ersten, daß Frl. Keller auch dort die vollen Reisespesen kassiert hat. Beide Personalchefs hatten sich bei Frl. Keller erkundigt, ob man ihr die gehabten Auslagen noch ersetzen müsse. Die beiden Personalchefs sind sehr empört und beschließen, um ein Exempel zu statuieren und zur allgemeinen Abschreckung, eine Klage einzureichen. Sie sagen sich, daß ein entsprechendes Urteil wohl in allen Zeitungen erscheinen und den Leuten klarmachen würde, daß ein solches Vorgehen unkorrekt ist.

Was meinen Sie dazu?

- Hat Frl. Keller das Recht, fünfmal die gleichen Reisespesen einzukassieren?
- Oder hätte sie nach dem erstenmal die anderen Firmen darauf hinweisen sollen, so daß diese sich noch überlegen könnten, ob sie gleichfalls auch eine Vergütung ausrichten wollten, besonders wenn ausdrücklich danach gefragt wurde?
- Sofern Frl. Keller zu Unrecht gehandelt hat, genügt es, wenn sie den vier Firmen die Reisespesen zurücksendet?

(Die richtige Lösung auf Seite 335)

## Messen

### 18. Interstoff

**Fachmesse für Bekleidungstextilien**

Frankfurt am Main, 21. bis 24. November 1967

Zur 18. Interstoff werden mehr als 500 Aussteller aus 19 europäischen und überseeischen Ländern mit ihren Neuheiten für Herbst und Winter 1968/69 nach Frankfurt am Main reisen. Mehr als 10 000 Einkäufer werden an dieser Fachmesse erwartet, um sich über die nachstehenden Warengruppen zu orientieren: Herrentuch — Stoffe für Damenoberbekleidung — Kleiderstoffe mit seidigem Charakter — Jerseystoffe — Samte und Plüsch — Wollgewebe — Baumwollstoffe — Seidengewebe — Stoffdrucke — Futterstoffe — Blusen-, Hemden- und Wäschestoffe — Synthetiks — Stickereien und Spitzen — Maschenstoffe — Spezialartikel und Zubehör.

Unter dem Leitmotiv «Rationell mustern — termingerecht ordern» finden sich aus Belgien 22 Unternehmen, ein, aus Westdeutschland 173, Kanada 1, Dänemark 3, Finnland 2, Frankreich 73, Großbritannien 50, Griechenland 1, Irland 1, Italien 71, Liechtenstein 1, Niederlande 25, Norwegen 3, Österreich 44, Portugal 6, Schweden 8, Schweiz 26, Spanien 3 und USA 6.

Schweizerischerseits beteiligen sich folgende Firmen: Bischoff Textil AG, St. Gallen; Bleiche AG, Zofingen; Eugster & Huber AG, St. Gallen; FILTEX AG, St. Gallen; Fischbacher & Co., St. Gallen; Forster, Willi & Co., St. Gallen; Gugelmann & Cie., AG, Langenthal; Hausammann-

Spezialgeschäfte, Filialbetriebe der Herrenbekleidungsbranche und Warenhäuser an der von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft durchgeführten Aktion beteiligten. Neigen doch diese Geschäfte mehr und mehr dazu, sich strikte auf ihr eigenes Werbeprogramm zu beschränken.

Die Textildetaillisten, welche für eine Teilnahme in Frage kamen, wurden bereits im Frühsommer auf den Anlaß aufmerksam gemacht. Anfangs September gelangte ein Orientierungsschreiben mit Franko-Bestellkarte für Dekorationsmaterial und Verkaufshilfen zum Versand. Offeriert wurden: Aktionsplakat (ohne genaue Zeitangabe, um den Detaillisten die Disposition zu erleichtern und allenfalls eine Verlängerung der Quinzaine zu ermöglichen); Seidensteller aus schwarzer Seide mit Slogan «Für den Mann von Stil die Krawatte aus Seide» in Silberschrift;

Merkblatt «Kenner tragen Seidenkrawatten» (zum Verteilen an die Kundschaft); Abzüge eines farbigen Inserates und Seidengarnituren mit Cocon, Grège usw., beides als Dekorationselemente.

Den Redaktionen der Tagespresse wurde ein Communiqué über die Aktion zugestellt. In den Frauenzeitschriften wurde speziell darauf hingewiesen. Die «Annabelle» forderte ihre Leserinnen zur Teilnahme an einer Krawattenumfrage auf, deren Resultate für alle an der Herstellung und am Verkauf von Seidenkrawatten interessierten Kreise sehr aufschlußreich sind. Die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft wird als Initiantin dieser repräsentativen Meinungsforschung die auf Anfang 1968 zu erwartende Auswertung allen Interessenten auf Wunsch zustellen.

ZSIG

## Was wir dazu meinen

(siehe Seite 322)

### Fall 1

Zunächst ist zu bemerken, daß die Einstellung von Karl Schneider, der einfach nach dem höchsten Lohn strebt und sich an vertragliche Abmachungen auch moralisch nicht gebunden fühlt, höchst verwerflich ist. Auf lange Frist wird sich ein solches Verhalten zweifellos für ihn selber negativ auswirken. Was die rechtliche Seite dieser Angelegenheit betrifft, ist es klar, daß man nicht einfach mit einem gewöhnlichen Brief einen einmal abgeschlossenen, zweiseitigen Vertrag einseitig wieder aufheben kann. Ein solcher Vertrag kann nur gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden. Vertraglich ist eine zweimonatige Kündigungsfrist vereinbart. Diese muß auf alle Fälle eingehalten werden. Es fragt sich nun noch, von welchem Zeitpunkt an diese zwei Monate laufen. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß Karl Schneider den Vertrag ja länger als zwei Monate vor dem Stellenantritt gekündigt, also die Kündigungsfrist eingehalten habe. Das trifft aber nicht zu. Nach neuester Auffassung ist es höchstens zulässig, die Kündigungserklärung vor dem Stellenantritt, aber auf den ersten Kündigungstermin nach dem Zeitpunkt des Dienstantrittes abzugeben. Karl Schneider hätte also mindestens zwei Monate in dieser Firma arbeiten müssen. Das hätte wahrscheinlich verhindert, daß er die andere Stelle hätte antreten können.

Durch die Erklärung, daß er die Stelle nicht antreten werde, hat sich Karl Schneider gegen Vertrag und Gesetz vergangen. Er wird deshalb der Firma gegenüber schadensersatzpflichtig. Er muß der Firma den Vermögensschaden, der ihr dadurch entsteht, vergüten. Die Firma kann ihm z.B. folgende Schadenposten berechnen:

- Mehrkosten durch Anstellung einer teureren Aushilfe oder Bezahlung von Ueberstunden

- Inseratenkosten für Suche eines anderen Angestellten
- Verdienstausfall infolge Nichtbedienung der Kundschaft und Lieferungsverzug
- Mehrkosten durch andere Störungen im Geschäftsbetrieb

Dieser Schadenersatz kann unter Umständen eine Höhe von mehreren tausend Franken erreichen.

### Fall 2

Dieser Fall gelangte bis vor das Zürcher Obergericht (es handelt sich um einen tatsächlich geschehenen Fall, nicht um einen erfundenen). Das Zürcher Obergericht befand Frl. Keller des fortgesetzten Betruges schuldig und verurteilte sie zu einer Gefängnisstrafe. Da sie ausdrückliche Fragen, ob man ihre Auslagen schon vergütet habe, mit einer Lüge beantwortete, glaubte das Gericht, die betrügerische Absicht sei in genügendem Ausmaße nachgewiesen. Es kam also zu einer strafrechtlichen Sanktion; die Rücksendung der zuviel bezogenen Reisekosten genügte nicht.

Wenn sich die Betriebe nicht darnach erkundigen, ob die Spesen des Bewerbers nicht schon anderweitig gedeckt worden seien, läßt sich eine betrügerische Absicht in der Regel kaum nachweisen. Es sollte deshalb zur Sorgfaltspflicht der Personalabteilung gehören, die Frage nach der Spesendeckung zu stellen. Der ehrliche Stellenbewerber wird dann nicht in die unangenehme Lage kommen, seine Auslagen mehrfach vergütet zu erhalten (mit schlechtem Gewissen, aber direkt abweisen wollte er den freiwillig offerierten Betrag doch nicht); der *Betrügerische* muß zu einer Unwahrheit Zuflucht suchen, und damit wird seine Betrugsabsicht, falls der mehrfache Spesenbezug bekannt werden sollte, offenkundig.

## Literatur

**«Spinnen und Weben — einst und jetzt»** — von Alfred Linder, 176 Seiten, mit 96 teils vierfarbigen Abbildungen und 24 Tabellen. Format 22,5×24,5 cm. Farbiger Pappband, laminiert. Fr./DM 25.—, öS 178.—. Verlag: C. J. Bucher AG, Luzern.

Der Verfasser dieses Prachtwerkes, Alfred Linder, durfte manchem älteren Textiler durch Besuche bei der Viscosuisse in Emmenbrücke und durch seine Vorträge in besten Erinnerung sein. Ursprünglich bei der Basler Seidenbandindustrie tätig, führte ihn sein Berufsweg zur Färberei Schetty, zur Maschinenfabrik Rüti, zur Seidensspinnerei und -zwirnerei nach Italien — und dann nach Emmenbrücke zur Société de la Viscose Suisse.

In Emmenbrücke befaßte sich Alfred Linder während 41 Jahren vor allem mit Entwicklungs- und Einführungproblemen von Rayonne und Fibranne wie auch von Polyamid. Sein Name ist weit über unsere Landesgrenzen bekannt, gehörte er doch verschiedenen internationalen Kommissionen der Kunstfaserindustrie an. Alfred Linder kannte noch persönlich Graf Hilaire de Chardonnet, den Erfinder der Nitrokunstseide — ein Hinweis, der zeigt, daß der Verfasser von «Spinnen und Weben — einst und jetzt» bei der Entwicklung der Chemiefasern «von Anfang an dabei war».

Die häufige Beschäftigung mit Fragen der Spinnerei und Weberei, verbunden mit historischen Entwicklungen,